

Säumiger Video-Ausleiher

Welche Entschädigung kann der Videoverleih vom Kunden fordern?

Für 24 Stunden wollte der Mann die zwei Videofilme ausleihen. Kurz vor Weihnachten 2000 nahm er "Das Geisterschloss" und "Supernova" mit nach Hause, für sechs DM pro Tag und Film. Der Kunde verschluderte jedoch die Rückgabe und wurde schließlich vom Videoverleiher verklagt: Miete für volle 60 Tage verlangte er vom schlampigen Kunden und darüber hinaus Schadenersatz in Höhe des Nettoeinkaufspreises für die beiden Videokassetten.

Das sei zu viel, entschied das Amtsgericht Gladbeck (54 C 11/03). Früher hätten Videoverleiher Nutzungsentschädigung in Höhe der Miete für 60 Tage kassieren dürfen. Vor 20 Jahren hätten Videokassetten noch zwischen 150 und 400 DM gekostet, heute liege jedoch der Preis unter 25 Euro. Wenn der Verleiher die Miete für zwei Monate bekäme, würde die Nachgebühr den Wiederbeschaffungswert der Kassetten um ein Vielfaches übersteigen. Das wäre wirtschaftlich unvernünftig. Daher müsse heutzutage der Verleiher - wenn ein Kunde Kassetten oder CDs trotz Mahnung nicht zurückgibt - bereits einen Monat nach dem Ende der Rückgabefrist Ersatzkassetten besorgen. Der Kunde müsse die Miete für einen Monat berappen und den Kaufpreis der neuen Kassetten ersetzen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/saeumiger-video-ausleiher>